

SATZUNG des FECHT-CLUB BREMEN-NORD e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein, der am 7. Januar 1958 gegründet wurde, führt den Namen Fecht-Club Bremen-Nord (abgekürzt FCBN) und ist eine freiwillige Gemeinschaft von Mitgliedern, die es sich zum Ziel gesetzt haben, das Sportfechten im Rahmen der Bestimmungen des Deutschen Fechter-Bundes e.V. zu pflegen und zu fördern. Er ist Mitglied des Landesfachverbandes Fechten und des Landessportbundes Bremen e.V. Er hat seinen Sitz in Bremen-Nord und ist in das Vereinsregister eingetragen. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Blumenthal.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 3 Zweck und Aufgaben

Zweck des FCBN ist die Förderung des Sports, insbesondere des Sportfechtens. Dabei soll die körperliche und seelische Gesundheit seiner Mitglieder gefordert werden. Deshalb werden regelmäßige Übungsstunden und Kurse durchgeführt, in welchen neben allgemeiner sportlicher Ausbildung das Sportfechten erlernt werden soll mit dem Ziel, auch an entsprechenden Wettkämpfen teilnehmen zu können. Der FCBN verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist jugendfördernd und vertritt den Grundsatz des Amateursportes.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können Personen beiderlei Geschlechts und jeden Alters werden. Dabei werden parteipolitische und rassische sowie konfessionelle Neutralität entsprechend der demokratischen Staatsform gewährt. Die Mitgliedschaft können Personen jeden Alters erwerben und zwar als Aktives Mitglied, Passives Mitglied, Kurzzeitmitglied, Kooperatives Mitglied, Ehrenmitglied. Aktive Mitglieder sind Personen, die am Sportfechten teilnehmen. Passive Mitglieder sind Personen, die den Verein ideell und materiell unterstützen. Kurzzeitmitglieder sind Personen, die nur für einen begrenzten Zeitraum die Mitgliedschaft erworben haben. Kooperative Mitglieder sind Gruppen, die sich im Rahmen der Satzung des FCBN im Innenverhältnis selbst verwalten. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung des FCBN oder des Sportfechtens besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands von der Hauptversammlung ernannt. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines aktiven Mitgliedes.

Ein neues Mitglied gilt als aufgenommen, sobald es eine schriftliche Eintrittserklärung beim Vorstand gestellt hat und diese vom Vorstand in der darauffolgenden Vorstandssitzung nicht abgewiesen wird. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich – ohne Angabe von Gründen – mitzuteilen.

§ 5 Austritt

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen. Mitglieder, die aus dem FCBN ausscheiden wollen, müssen dies mindestens 6 Wochen vor Quartalsschluss dem FCBN schriftlich anzeigen, andernfalls kann der Austritt erst am Ende des nächstfolgenden Quartals anerkannt werden.

Die Mitgliedschaft für Personen, die sich nur für einen Kurs angemeldet haben (Kurzzeitmitglieder) endet mit der Beendigung des Kurses. Diese Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Der FCBN behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzufordern.

§ 6 Ausschluss

Ein Mitglied, welches das Ansehen des FCBN schädigt oder seinen finanziellen Verpflichtungen gegen diesen nicht nachkommt, kann aus dem FCBN ausgeschlossen werden. Dazu bedarf es jedoch einer Zweidrittelmehrheit des Vorstandes. Der Ausgeschlossene, dem der Entschluss schriftlich mitgeteilt werden muss, hat das Recht, binnen acht Tagen gegen diesen Ausschluss Einspruch zu erheben. Über diesen Einspruch hat sodann eine Mitgliederversammlung zu entscheiden, die spätestens innerhalb von vier Wochen einberufen werden muss. Die Mitgliederversammlung entscheidet sodann darüber mit einfacher Stimmenmehrheit. Dieser Beschluss ist unwiderruflich und kann auch nicht auf dem Zivilklagerecht angefochten werden.

§ 7 Beiträge und Verwendung

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge, neu Eintretende außerdem eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie der Aufnahmebeiträge für aktive und passive Mitglieder wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung festgesetzt. Die Höhe des Beitrages für Kurzzeitmitglieder und kooperative Mitglieder wird vom Vorstand bestimmt. Die Mitgliedsbeiträge sind im Voraus an den FCBN zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Ersatz von Auslagen ist zulässig. Pauschale Tätigkeitsvergütungen im Rahmen der Amateurbestimmungen des deutschen Sportes sind zulässig, wenn sie von der Mitgliederversammlung bewilligt wurden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Für sämtliche Verbindlichkeiten des FCBN haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Stimmberechtigt ist jedes aktive Mitglied und Ehrenmitglieder. Passive Mitglieder sind bei einer Beschlussfassung oder Wahl im FCBN nicht stimmberechtigt. Sie haben aber das Recht, in einer Hauptversammlung zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung zu sprechen und Anregungen zu geben. Anträge können von ihnen jedoch nicht gestellt werden.

Jedem Mitglied wird gewissenhafte Befolgung dieser Satzung und rege Beteiligung an den Versammlungen zur Pflicht gemacht. Außerdem wird von jedem aktiven Mitglied als selbstverständlich vorausgesetzt, dass es an den angesetzten Wettkämpfen für den FCBN oder an den festgesetzten Trainingsstunden regelmäßig teilnimmt und den Anordnungen der jeweils hierfür Verantwortlichen Folge leistet. Fühlt sich ein Mitglied aus irgendeinem Grund benachteiligt, beleidigt oder zurückgesetzt, so ist es seine Pflicht, dies sofort dem Vorsitzenden zu melden, der dann versucht, die Angelegenheit zu schlichten.

Es ist keinem aktiven Mitglied des FCBN gestattet, ohne Genehmigung als aktives Mitglied an Wettkämpfen für einen anderen Verein teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, - außer den Mitgliedern, die im abgelaufenen Kalenderjahr an den Vereins-Aktivitäten nicht teilgenommen haben - Arbeitsstunden zu leisten oder als Ersatz eine hierfür von der Mitgliederversammlung beschlossene Zahlung an den FCBN zu einem festgesetzten Termin zu entrichten. Die Anzahl der Arbeitsstunden wird vom Vorstand festgelegt.

§ 9 Organe

Die Organe des FCBN sind:

- die Hauptversammlung
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

Von allen Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 10 Hauptversammlung

In jedem Jahr findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie muss in den ersten drei Monaten durchgeführt werden. Der Termin der Versammlung muss zwei Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder bekannt gegeben werden; die Schriftlichkeit kann auch mit einer Einladung über elektronische Medien gewahrt werden. Anträge zur Hauptversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen sieben Tage vor der Versammlung in den Händen des Vorsitzenden sein. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Hauptversammlung sind:

- Jahresberichte
- Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Genehmigung des Haushaltplanes
- Anträge

Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von Zweidrittel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr erreicht haben. Sie müssen in der betreffenden Versammlung anwesend sein oder ihr schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl muss vorliegen. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt. Die in der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Entlastung des Vorstandes erfolgt aus der Versammlung. Nachdem der Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen. Bei Wahlen ist Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich. Nach einstimmigem Beschluss kann die Wahl auch durch Zuruf erfolgen. Eine außerordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des FCBN oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse erforderlich hält oder wenn die Einberufung von 1/3 sämtlicher Mitglieder schriftlich - unter Angabe des Grundes - verlangt wird. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche.

§ 11 Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des FCBN für erforderlich hält. Auf schriftlichen Antrag von 1/3 aller Mitglieder ist der Vorstand zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet. Die Tagesordnung bedarf der Genehmigung seitens der Versammlung. Den Vorsitz führt der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied. Gültig ist hierfür die Beschlussfähigkeit und Stimmberechtigung der Hauptversammlung mit Ausnahme bei Stimmgleichheit, wo die Stimme des Versammlungsleiters entscheidet.

§ 12 Vorstand und Aufgaben

Die Hauptversammlung wählt den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit auf unbestimmte Zeit. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied seine Vertretung bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die dann baldigst einzuberufen ist; soweit es sich hierbei um ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied handelt, ist unverzüglich einzuberufen. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem:

- Vorsitzenden
- Kassenwart
- Schriftführer
- Jugendleiter
- Zwei Fachwarten
- Pressewart
- Technischer Leiter

Der Vorstand kann gegebenenfalls durch die Hauptversammlung erweitert werden. Eine Amtsenthebung ist durch Mehrheitsbeschluss in einer Mitgliederversammlung zulässig. Zusammenlegung von zwei Ämtern ist zulässig, jedoch ohne Stimmenhäufung. Der Vorsitzende vertritt gemeinsam mit dem Kassenwart oder mit dem Schriftführer den FCBN gerichtlich und außergerichtlich. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

§ 13 Kassenprüfung

Von der Hauptversammlung werden jeweils zwei Kassenprüfer auf unbestimmte Zeit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Kasse des FCBN kann jederzeit geprüft werden. Mit Ablauf des Geschäftsjahres ist die Kassenprüfung der nächstfolgenden Hauptversammlung schriftlich zu bestätigen und darüber Bericht zu geben. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 14 Haftung

Der FCBN haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa auftretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportanlagen und in den Räumen des FCBN. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Landessportbund Bremen e. V. im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet. Die Beiträge hierfür werden von den aktiven Mitgliedern eingezogen und weitergeleitet.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des FCBN kann erfolgen, wenn 3/4 der erschienenen Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer Hauptversammlung fassen, bzw. ihr Einverständnis hierzu schriftlich erklären. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landessportbund Bremen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Sports) zu verwenden hat.



(1. Vorsitzende)

Bremen-Nord, 24. Februar 2016



(Kassenwart)